

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord



**Verbandsordnung
ab 01.01.2015**

Stand ► 09.10.2014



VERBANDSORDNUNG

für den Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 18. Dezember 2014 folgende, die bisherige Verbandsordnung ändernde Verbandsordnung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. Gemeinde Wurster Nordseeküste mit Sitz in Dorum und Nordholz
2. Stadt Geestland mit Sitz in Langen

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 2

Name, Dienstherrenfähigkeit, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ und hat seinen Sitz in Langen-Holßel, Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst für die Wasserversorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Bereich der Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde und Sievern)
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Schmutzwasserentsorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Gebietsbestand der ehemaligen Stadt Langen am 31.12.2014)
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ (hier nicht gedruckt).



§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Versorgung der Bewohner der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen in dem in § 2 Abs. 3 genannten Verbandsgebiet.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung in dem in § 2 Abs. 4 genannten Verbandsgebiet. Die Aufgabenbereiche der Schmutzwasserbeseitigung sind als getrennte kostenrechnende Einrichtungen mit den Gebieten der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten, der ehemaligen Gemeinde Nordholz und der ehemaligen Stadt Langen zu führen, sie bilden jeweils eigene öffentliche Einrichtungen im Sinne des NKAG.
- (3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Verband auch als Betriebsführer außerhalb des Verbandsgebietes für Dritte erledigen, sofern dies juristische Personen des öffentlichen Rechts oder deren Tochtergesellschaften sind. Näheres hierzu regeln Einzelverträge.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag für einzelne Verbandsmitglieder Leistungen erbringen, die den ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften vergleichbar sind. Diese Leistungen werden nur durchgeführt, wenn dadurch die originären Belange der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann Gesellschaften errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsausschuss.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern



- (3) die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Versammlung,
- (4) die Wahl der Geschäftsführung und Regelung der Stellvertretung,
- (5) die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
- (6) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Mitglieder,
- (8) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- (9) Beschlüsse und Inkraftsetzung von „Richtlinien für die Aufnahme von Krediten“, die zur Regelung der Aufnahme von Krediten, zur Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes dienen,
- (9) die Niederschlagung, den Erlass und die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 50.001 €,
- (10) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- (11) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und ggf. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsregelungen,
- (12) Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern,
- (13) den Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für den Verhinderungsfall oder für die ständige Vertretung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen,
- (14) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert ab 50.001 €,
- (15) Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat zu beschließen hätte, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

§ 7

Sitzungen der Versammlung, Vorsitz in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.



- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreterin/Vertreter, aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
In gleicher Sitzung wird die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestellt.
Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie der/die gewählte Vertreter/in der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger fort.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Verbandsausschuss es verlangt.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (8) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der oder die antragstellenden Vertreter können in diesem Fall einmalig die erneute Beratung und Beschlussfassung des Beschlussgegenstandes für die folgende Verbandsversammlung beantragen. Eine Beratung und Beschlussfassung in der folgenden Verbandsversammlung kann aber nur dann erfolgen, wenn zuvor ein aus den beiden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und dem Geschäftsführer bestehendes Gremium einen Vorschlag zur Beschlussfassung macht oder Ergebnislosigkeit feststellt. Endet die Beschlussfassung erneut mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht. Eine erneute



Beratung und Beschlussfassung über denselben Gegenstand ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Losziehung ausgeschlossen.

- (9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung, der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vertretern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vertreter der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG entsprechend.
- (3) Die Vertreter der Versammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Versammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet. Die Mitglieder nach § 1 dieser Verbandsordnung entsenden je fünf Mitglieder, von denen jeweils eines der/die Hauptverwaltungsbeamte ist.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden der Versammlung, der/dem Vertreter/in der/des Vorsitzenden der Versammlung und den zwei Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie, bei Doppelfunktion, bis zu acht weiteren Mitgliedern der Versammlung. Der/Die Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter/in und die Hauptverwaltungsbeamten werden dem entsendenden Verbandsmitglied angerechnet.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Die Sitzungsleitung im Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Versammlung oder seinen Vertretern wahrgenommen.
- (4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen, wer von ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Versammlung den/die freie/n Sitz/e im



Verbandsausschuss besetzt/besetzen. Ersatzpersonen gem. § 11 Abs. 3 NKomZG werden nicht bestellt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsgliedes, soweit sie nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung des Vertreters, dass er für den oder die abwesenden Vertreter das Stimmrecht ausübt.

- (5) Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihrer/seiner Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu benennen.
- (6) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (7) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschuss fort.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll Beschlussempfehlungen abgeben.
- (2) Ferner entscheidet der Verbandsausschuss über:
 - a) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert von 25.001 € bis 50.000 €,
 - b) Erwerb von Grundstücken ab einem Nettowert von 15.001 €.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einem Nettowert von 2.501 € bis 50.000 € sowie über die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 15.001 € bis 50.000 €.
- (4) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern.
- (5) Benennung des Beauftragten für die Jahresabschlussprüfung (EigBetrVO).



§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in aufgestellt.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vertreter anwesend sind.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 dieser Verbandsordnung entsprechend.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Versammlung zuzusenden.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses, die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung und deren Ausführung,
 - b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem Nettowert bis 25.000 €, soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - e) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen und Preisanfragen,



- f) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, im Einklang mit der Richtlinie des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für die Aufnahme von Krediten vom 07. April 2010
 - g) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Nettowert von 2.500 €,
 - h) die Stundung von Forderungen bis zu einem Nettowert von 15.000 €,
 - i) die Unterrichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - j) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Nettowert von 15.000 €, soweit Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - k) Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
 - l) Einspruch einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und das betroffene Organ davon zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen an. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreter und von der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer gemeinsam handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind. Dieses gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.



§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für unterschiedliche Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 1 und 2 wird ein gesondertes Rechnungswesen eingerichtet.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gilt § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven bestimmt.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband kann für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsgliedern eine Verbandsumlage erheben, wenn die Kostendeckung für den Bereich „Wasser“ oder für den Bereich „Abwasser“ durch Gebührenerhöhung nicht erreicht werden kann.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage wird wie folgt bemessen:
 - a) Im Bereich „Trinkwasser“ nach einem v.H.-Satz des Wasserverbrauches, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird;
 - b) Im Bereich „Abwasser“ nach einem v.H.-Satz der Schmutzwassermengen, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trinkwasser“ und „Abwasser“ ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Schmutzwasserentsorgung ausgeschlossen.



§ 15

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in § 5 Abs. 2 genannten Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend.

§ 16

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Näheres regeln die Übernahme- und Durchführungsverträge vom 18.11.2003.
- (2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart geändert werden, dass diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Funktion bzw. ihres ausgeübten Tätigkeitsbereiches verwendbar sind.
- (4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 aufgabenbezogen separat zu berechnen.
- (5) Kommt es in einem Verfahren, entsprechend der Absätze 1 und 2 zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 genannten Vertreterinnen/Vertreter erforderlich. Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den



Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, der Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht.

Über Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Versammlung entscheidet mit einstimmigen Beschluss über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder.
- (2) Hat der Verband mehr als zwei Mitglieder, gilt Folgendes:

Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich, frühestens zum 31.12.2020. Die Kündigung muss spätestens drei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein.

Die Kündigung darf den Bestand des Zweckverbands nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung unter Berücksichtigung des Übernahme- und Durchführungsvertrages vom 18.11.2003 zu regeln.

Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 16 entsprechend.

- (3) Solange der Zweckverband nur zwei Mitglieder hat, führt die Kündigung, deren Erklärung nach Abs. (2) zu erfolgen hat, zur Auflösung des Verbandes nach § 16. Das nicht kündigende Mitglied kann jedoch für seinen Teil des Verbandsgebietes den auf ihn entfallenden Verbandsteil (anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen) als Regie-, Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts weiterführen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden den Anschlussnehmern und Benutzern der Nordsee-Zeitung und in den Cuxhavener Nachrichten bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so



kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

- (4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 19

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung vom 23. Februar 2006 und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Langen-Holßel, den 09. Oktober 2014

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Wrede
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(L.S.)

Rinas
Verbandsgeschäftsführer